

# RS Vwgh 1990/4/4 89/13/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 460;

## Rechtssatz

Der Freispruch des Abgabepflichtigen vom Vorwurf der fahrlässigen Krida entbindet den Abgabepflichtigen nicht von der Verpflichtung, im Haftungsverfahren die Gründe aufzuzeigen, die ihn ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Abgabenerichtung hinderten, zumal es keine Voraussetzung für die Haftungsinanspruchnahme bildet, ob in einem förmlichen Strafverfahren ein Schuldspruch erfolgt oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130212.X02

## Im RIS seit

04.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)